

Verordnung für die Gebäuwasserversicherung (GebWVV)

Änderung vom 14. Oktober 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verordnung für die Gebäuwasserversicherung (GebWVV) vom 13. November 1996¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

¹⁾ Die Gebäuwasserversicherung deckt das in der Police bezeichnete Gebäude gegen Schäden, die entstehen durch

- a) ausfliessendes Wasser aus
 1. privaten Wasserleitungen, die dem versicherten Gebäude dienen,
 2. Anlagen, Einrichtungen und Apparaten, die an diesen Leitungen angeschlossen sind,
 3. Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen;

- b) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch das Dach des versicherten Gebäudes, aus dessen Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch dessen geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter ins Gebäude eingedrungen ist;
- c) Wasser und andere Flüssigkeiten, die aus den zum versicherten Gebäude gehörenden Heizungs- und Tankanlagen, Kühlanlagen sowie aus Wärmeaustausch- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen ausgelaufen sind.

² Versichert sind ferner Schäden im Innern des Gebäudes durch

- a) Rückstau aus der Abwasserkanalisation des versicherten Gebäudes;
- b) Grundwasser.

§ 2a (neu)

Die Gebäudeversicherung ersetzt zudem

Nebenleistungen

- a) Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen geborstener sowie das Zumauern oder Eindecken reparierter privater, flüssigkeitsführender Leitungen, auch solcher ausserhalb des Gebäudes, wenn diese dem versicherten Gebäude, den darin enthaltenen Anlagen, Einrichtungen und Apparaten sowie gegebenenfalls mitversicherten baulichen Anlagen der Umgebung dienen. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen des Anteils, für den der bzw. die Versicherte den Unterhalt als Eigentümer bzw. Eigentümerin der beschädigten Leitung zu tragen hat. Sie beträgt pro Schadenereignis höchstens Fr. 10'000.-;
- b) Kosten für das Auftauen und Reparieren eingefrorener oder durch Frost beschädigter Wasserleitungen und daran angeschlossener Anlagen, Einrichtungen und Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, wenn diese nur dem versicherten Gebäude sowie gegebenenfalls mitversicherter baulicher Anlagen der Umgebung dienen (Frostschäden);
- c) Ausfall des Mietertrages während der Dauer der Unbenutzbarkeit der ganz oder teilweise beschädigten Räume, längstens aber während eines Jahres ab Datum des Schadeneintrittes. Diese Deckung gilt nicht bei Hotels und Gastwirtschaften;

- d) Kosten für die Räumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung (Aufräumungskosten). Nicht entschädigt werden die Kosten für die Entsorgung oder Dekontamination (Recycling) von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- e) Schadenminderungskosten, die nach einem versicherten Schadensereignis durch geeignete Massnahmen entstehen, um die versicherten Sachen zu retten oder den daran entstandenen Schaden zu vermindern.

§ 2b (neu)

Es kann eine Zusatzversicherung mit folgendem Leistungsumfang abgeschlossen werden:

- a) Erhöhung der in § 2a lit. a vorgesehenen Entschädigung auf insgesamt höchstens Fr. 20'000.-;
- b) Kosten für ein Wasserleitungsprovisorium, soweit dieses im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden notwendig wird, bis höchstens Fr. 1'000.-;
- c) Kosten für die Reparatur der beschädigten und das Spülen flüssigkeitsführender Leitungen, soweit im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden notwendig, bis höchstens Fr. 500.-;
- d) Kosten bis höchstens Fr. 2'000.- für die zweckmässige Suche nach der Ursache eines versicherten Schadens, wenn dieser nicht im Zusammenhang mit einem Leitungsbruch steht;
- e) Schäden an dem in der Police bezeichneten Gebäude durch
 1. Wasser, das aus im Freien aufgestellten Bade- und Planschbecken ausgelaufen ist,
 2. Kondenswasser, das aus Kühlanlagen (z. B. Gefrierschränken und Gefriertruhen, Klimaanlagen) ausgelaufen ist. Nicht versichert sind Schäden an den Kühlanlagen selbst;
- f) Schäden an von dem Gebäudeeigentümer bzw. der Gebäudeeigentümerin selbst angeschafften und zwischengelagerten Baumaterialien soweit diese für einen Neu- bzw. Umbau bestimmt sind und für diesen eine Bauzeitversicherung (steigende Versicherung) besteht.

Freiwillige
Zusatz-
versicherung

§ 3

Von der Gebäuwasserversicherung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- b) Kosten für die Behebung der Schadenursache, z.B. Reinigung, Ersatz oder Reparatur der schadenverursachenden Leitungen, Anlagen, Einrichtungen und Apparate, ausgenommen bei Frostschäden;
- c) Unterhalts- und Schadenverhütungskosten;
- d) Schäden durch Grund-, Regen-, Schnee-, Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch Hausfassaden, offene Fenster, Türen, Oberlichter und durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbauarbeiten und anderen Arbeiten;
- e) Kosten für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren sowie für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- f) Schäden durch stetig ins Gebäude eindringendes Grundwasser;
- g) Schäden durch künstlich erzeugten Frost;
- h) Schäden durch Kondenswasserbildung;
- i) Schäden beim Auffüllen der Flüssigkeitsbehälter und bei Revisionsarbeiten im Zusammenhang mit den zum versicherten Gebäude gehörenden Heizungs- und Tankanlagen, Kühlanlagen sowie Wärmeaustausch- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen;
- k) Schäden, die als Folge von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Sprengung, abstürzenden oder notlandenden Flugkörpern oder Teilen davon, Luftfracht eingeschlossen, sowie Elementarereignissen am Gebäude entstanden sind;
- l) Schäden zufolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben, Veränderungen der Atomkernstruktur.

§ 4 Abs. 1

¹ Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des versicherten Gebäudes gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Insbesondere haben sie die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Anlagen, Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten in Stand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

§ 7 und Marginalie

Berechnung der
Entschädigung

Die Entschädigung wird berechnet auf der Basis der Schadensumme, unter Berücksichtigung der Nebenleistungen und einer allfälligen Kürzung.

§ 7a (neu)

Ermittlung der
Schadensumme

¹ Die Schadensumme entspricht den Wiederherstellungskosten, im Maximum jedoch dem Versicherungswert. Die Schadensumme an Gebäuden mit einer Altersentwertung von mehr als 35 % berechnet sich nach dem Zeitwert. Sie ist in diesem Fall um den Mehrwert, der sich durch die Wiederherstellung ergibt, zu kürzen.

² Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum Schaden unverhältnismässig hoch, kann anstelle der Wiederherstellung der Minderwert als Schadensumme bestimmt werden.

³ Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt, entspricht die Schadensumme maximal dem Abbruchwert.

⁴ Wird ein Schaden nicht behoben, entspricht die Schadensumme dem Zeitwert der nicht wiederhergestellten Sache am Schadentag.

§ 11

¹ Für die Prämienberechnung ist der Feuerversicherungswert massgebend. Die Prämie ist im Voraus zu entrichten.

² Der Verwaltungsrat der AGV setzt den Prämientarif fest. Er kann Selbstbehalte vorsehen.

§ 13

¹ Wechselt das Eigentum am versicherten Gebäude, gehen die Rechte und Pflichten aus der Gebäuwasserversicherung auf den Erwerber bzw. die Erwerberin über. Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet neben dem Erwerber bzw. der Erwerberin auch der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin.

² Der Versicherungsvertrag geht nicht auf den Erwerber bzw. die Erwerberin über, wenn er bzw. sie der AGV innert 14 Tagen nach Zustellung der Police schriftlich mitteilt, dass er bzw. sie den Übergang der Versicherung ablehnt. In diesem Fall wird die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie dem bisherigen Eigentümer bzw. der bisherigen Eigentümerin rückvergütet, wenn keine schriftliche Abtretung an den Erwerber bzw. die Erwerberin vorliegt.

³ Die AGV ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, die Gebäuwasserversicherung auf 30 Tage zu kündigen, unter Rückerstattung der auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie an den Erwerber bzw. die Erwerberin.

§ 15a (neu)

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren drei Jahre nach Verjährung Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

§ 15b (neu)

Für die ausgerichteten Entschädigungen kann die AGV auf die für den Regressrecht Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen.

§ 17a und Marginalie

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Oktober 2009 bestehenden Versicherungsverhältnisse gilt das neue Recht. Übergangsrecht zur Änderung vom 14. Oktober 2009

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Oktober 2009 hängigen Verfahren sowie eingetretenen Schadenfälle werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 14. Oktober 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER